

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Erlass einer Verordnung über die Besoldung der städtischen Lehrpersonen

Antrag:

Es wird eine Verordnung über die Besoldung der städtischen Lehrpersonen gemäss Anhang erlassen.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Die im Jahre 1992 vom Grossen Gemeinderat erlassene Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte ist revisionsbedürftig. Die kantonalen Vorgaben, welche diesem Erlass zugrunde gelegt wurden, haben in den letzten Jahren einige weitreichende Veränderungen erfahren. Mit diesen Veränderungen vermag die mittlerweile fast 20-jährige Besoldungsordnung nicht mehr mitzuhalten.

In der Besoldungsordnung ist die Entlohnung sämtlicher städtischer Lehrpersonen zu regeln, d.h. es sind Bestimmungen aufzunehmen für die städtischen Lehrpersonen der Volksschule, der Sonderschulen sowie der Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten.

Im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre (BVJ) erfolgte auf kantonaler Ebene die Angliederung an die Sekundarstufe II. Von den drei städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten, untersteht die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS) bereits heute den für die Lehrpersonen der Sekundarstufe II geltenden Bestimmungen. Die Lehrpersonen der Berufswahlschule (BWS) und der Werkjahrschule (WJS) unterstehen jedoch den Bestimmungen für die Volksschule. Die vorliegende Revision soll die Anbindung an die Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) nachvollziehen und die Vereinheitlichung der Löhne aller Lehrpersonen, welche im Bereich der Berufsvorbereitung tätig sind, und damit die Gleichstellung dieser Lehrpersonen, verwirklichen.

Eine weitere Änderung, die der Entwurf der neuen Besoldungsordnung vorsieht, betrifft die Kompetenz zur Festlegung der einzelnen Lohnklassen und -kategorien. Der Grosse Gemeinderat soll weiterhin vorgeben, welche (kantonalen) Lohnskalen (Lohnskala für Lehrpersonen der Volksschule oder von Mittel- und Berufsschulen) auf die Lehrpersonen der verschiedenen Schulen angewendet werden sollen. Soweit der Kanton für die einzelnen Funktionen eine Klasse bzw. eine Kategorie vorsieht, soll wie bis anhin diese Klasse/Kategorie übernommen werden. Neu soll jedoch der Stadtrat zuständig sein, die Einreihung in die einzelnen Klassen und Kategorien vorzunehmen, soweit keine kantonale Einreihung besteht.

2. Ausgangslage

Für die städtischen Lehrpersonen gilt grundsätzlich das städtische Personalstatut, kantonales Recht ist dann anwendbar, wenn das Statut und seine Ausführungsbestimmungen darauf verweisen oder keine Regelung enthalten (§ 1 Abs. 3 Personalstatut). In Bezug auf die Besoldung der Lehrpersonen hält § 50 Personalstatut fest, dass der Grosse Gemeinderat die Lohnordnung der städtischen Lehrpersonen auf Antrag der Schulbehörden und des Stadtrates erlässt. Dabei haben die Schulbehörden (Zentralschulpflege, Kommission Berufsvorbereitungsjahre und Kommission Metallarbeiterschule) ihr Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat über den Stadtrat auszuüben (§ 82 Abs. 2 und § 111 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die geltende Besoldungsordnung wurde vom Grossen Gemeinderat im Zuge der strukturellen Revision der Besoldungen aller kantonalen Angestellten, inklusive Lehrpersonen der Volksschule und der Berufsschulen am 4. Mai 1992 erlassen. Sie beinhaltet die Anpassung der Besoldung der städtischen Lehrpersonen an die kantonale Regelung und legt fest, dass die kantonalen Einreihungen der Lehrpersonen an der Volksschule gemäss Lehrerbefoldungsverordnung und an den Berufsschulen gemäss Berufsschullehrerverordnung als Grundlage für die Einreihung der städtischen Lehrpersonen dienen sollen.

Mittlerweile sind die Bestimmungen betreffend die Besoldungen der Lehrpersonen an der Volksschule und der Berufsschulen vom Kanton revidiert worden. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an Berufsschulen vom 1. Oktober 1986 (Berufsschullehrerverordnung) wurde abgelöst durch die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 (Mittel- und Berufsschullehrerverordnung). Ausserdem wurden im Zuge der Revision der Volksschulgesetzgebung die Befoldungskategorien für die Volksschullehrpersonen neu festgelegt und teilweise Änderungen in der Besoldung der Lehrpersonen beschlossen.

Mit diesen Neuerungen vermag die Besoldungsordnung der Stadt Winterthur vom 4. Mai 1992 nicht mehr Schritt zu halten. Die in der Besoldungsordnung fixierten Kategorien und Lohnklassen entsprechen nicht mehr den vom Kanton festgelegten Einreihungen. Eine Anpassung der städtischen Bestimmungen an die kantonalen Revisionen ist daher unerlässlich.

Betroffen von einer Totalrevision der Besoldungsordnung sind sämtliche städtischen Lehrpersonen. Dazu gehören die Lehrpersonen der städtischen Schulen (Sonderschulen, Metallarbeiterschule und Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten), die Lehrpersonen der Elternbildung sowie die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule. Zu den städtischen Lehrpersonen an der Volksschule zählen dabei insbesondere Lehrpersonen, die das kantonale Mindestpensum nicht erreichen (zehn Lektionen auf der Primar- und Sekundarstufe, acht Stunden auf der Kindergartenstufe) oder die Mehrstunden, Therapien (Logopädie, Psychomotorik) oder Aufnahmeunterricht (Deutsch als Zweitsprache) erteilen.

Ein besonderer Revisionsbedarf liegt bei den städtischen Schulen, welche Berufsvorbereitungsjahre anbieten vor. Dies betrifft die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die Berufswahlschule und die Werkjahrschule. Da die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule aus einer Berufsschule hervorging und auch nach der Übernahme des Berufsschulanteils durch den Kanton mit dem kantonalen Teil verflochten blieb, wurden die Lehrpersonen der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule den Vorgaben für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen unterstellt. Die Berufswahlschule und die Werkjahrschule, welche als sogenannte 10. Schuljahre konzipiert wurden, wurden in der Besoldungsordnung von 1992 entsprechend der Anbindung an die Sekundarstufe I den Bestimmungen über die Volksschullehrpersonen unterstellt. Heute bieten alle drei Schulen Berufsvorbereitungsjahre im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) an. Es ist daher nicht mehr gerechtfertigt, auf die Schulen unterschiedliche Bestim-

mungen für die Lehrpersonen anzuwenden. Da der Kantonsrat mit Beschluss vom 15. November 2010 das neue Lohnsystem für die kantonalen Angestellten genehmigte und damit die Lohnskala für die Volksschullehrpersonen und diejenige für die Berufs- und Mittelschullehrpersonen vereinheitlichte, bestehen bei den ausbezahlten Löhnen keine erheblichen Unterschiede mehr. Lehrpersonen der HFS müssen jedoch bis heute nur 26 Pflichtlektionen leisten, Lehrpersonen der Berufswahlschule und der Werkjahrschule hingegen 28 Pflichtlektionen.

Aufgrund der oben dargelegten Ausgangslage wurde der vom Departement Schule und Sport ausgearbeitete Entwurf einer neuen Besoldungsordnung den zuständigen Schulbehörden (Zentralschulpflege, Kommission Berufsvorbereitungsjahre und Kommission Metallarbeiterschule), den Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie Behörden und Personalverbänden zur Vernehmlassung vorgelegt. Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüßten die Revision der veralteten Besoldungsordnung und befürworteten mehrheitlich die vorgeschlagene Übernahme der kantonalen Vorgaben sowie die Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen an den Berufsvorbereitungsjahren.

3. Zielsetzung der Revision

Grundlage der bestehenden städtischen Besoldungsordnung bilden bereits heute die vom Kanton vorgesehenen Einreihungen für die kantonal angestellten Lehrpersonen. Mit dem Neuerlass der Besoldungsordnung soll die Anpassung der städtischen Bestimmungen an die vom Kanton seit Erlass der Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992 erfolgten Revisionen der kantonalen Erlasse vollzogen werden.

Ausserdem soll die neue Besoldungsordnung dazu beitragen, dass künftig vermieden werden kann, dass städtische Bestimmungen hinter vom Kanton durchgeführten Revisionen herhinken. Hiezu sollen die Löhne in der Besoldungsordnung nicht mehr wie bisher ziffern- und kategorienmässig festgelegt werden, sondern es soll ein dynamischer Verweis auf die kantonalen Bestimmungen vorgenommen werden. Dies hat den Vorteil, dass nicht jede kantonale Änderung per Beschluss des Grossen Gemeinderates nachvollzogen werden muss. In den Fällen, in denen eine Festlegung der Kategorie unumgänglich ist, weil der Kanton für eine bestimmte Tätigkeit keine Kategorie festgelegt hat, soll der Stadtrat unter Beachtung der Pflicht zur Gleichbehandlung die Lohnkategorie bzw. Lohnklasse für die städtischen Lehrpersonen aus den vom Kanton vorgegebenen Kategorien und Klassen bestimmen können.

Ein weiteres Anliegen, das die Revision der Besoldungsordnung verfolgt, ist die Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen der in der Berufsvorbereitung tätigen Lehrpersonen. Dies soll durch die einheitliche Anbindung an die Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) erreicht werden.

4. Die Änderungen im Einzelnen

4.1. Änderungen in der Zuständigkeit

Wie bis anhin soll der Grosse Gemeinderat auch weiterhin dafür zuständig sein, festzulegen, welche Lohnskalen der kantonalen Skalen für Lehrpersonen für welche städtische Schulen und für die Volksschule massgebend sein sollen. Soweit Funktionen einzureihen sind, die von den kantonalen Bestimmungen nicht erfasst werden, soll aber neu die Kompetenz zur Festlegung der Lohnkategorie bzw. Lohnklasse innerhalb der vorgegebenen Lohnskalen an den Stadtrat delegiert werden. Dies entspricht der Regelung beim Verwaltungspersonal der Stadt Winterthur. Der Spielraum bei der Festlegung der einzelnen Kategorien für die städt. Lehrpersonen ist geringer als beim übrigen Personal, da nicht nur die vom Kanton vorgege-

benen Lohnklassen übernommen werden müssen, sondern auch die Gleichstellung der städtischen mit den vom Kanton eingereihten Lehrpersonen beachtet werden muss.

Der grosse Vorteil der Delegation von Lohnfestsetzungskompetenzen an den Stadtrat besteht darin, dass auf Änderungen in den Vorgaben des Kantons schneller reagiert werden kann. Insbesondere im Bereich der Sonderpädagogik, welche in letzter Zeit einen grossen Wandel durchmachte, konnte die bisherige Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992 mit den Neuerungen nicht mithalten. Dies führte immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und Diskussionen. Diese Problematik kann mit einer Delegation der Kompetenz zur Festlegung derjenigen Löhne, welche den Lohnskalen des Kantons nicht direkt entnommen werden können, erheblich entschärft werden.

4.2. Berufsschule (Metallarbeiterschule)

Die geltende städtische Besoldungsordnung sieht vor, dass die Berufsschullehrpersonen der Metallarbeiterschule in die Kategorien A – C der Berufsschullehrerverordnung eingereiht werden. Heute verwendet die Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (LS 413.111), welche die Berufsschullehrerverordnung abgelöst hat, diese Bezeichnungen nicht mehr. Die neue kantonale Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen sieht die Einreihung in die Lohnklassen 17 bis 22 der kantonalen Personalverordnung vor. Da diese Lohnklassen bereits in der nicht mehr gültigen Verordnung Grundlage für die Lohnkategorien A – C bildeten, entstehen durch die Anpassung der Besoldungsordnung an die geltenden kantonalen Bestimmungen keine materiellen Änderungen. Die Lehrpersonen erhalten die gleichen Löhne wie bisher.

4.3. Volksschule

4.3.1. Kantonale Neueinreihungen und Lohnkategorien

Die Revision der Volksschulgesetzgebung brachte auch im Bereich der Besoldung einige Neuerungen mit sich. Wichtige Änderungen hatten die Kantonalisierung der Kindergärten, die Einführung der Integrativen Förderung sowie die Gleichstellung der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrpersonen mit den Klassenlehrpersonen zur Folge.

Seit dem 1. Januar 2008 gelten für die meisten Kindergarten-Lehrpersonen in der Stadt Winterthur nicht mehr die städtischen Bestimmungen, sondern die Bestimmungen der kantonalen Lehrpersonalverordnung (LS 412.311). Städtisch angestellt sind weiterhin Lehrpersonen mit weniger als acht Stunden pro Woche. Mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 11. Dezember 2000 wurden in der Stadt Winterthur die kantonalen Lohnempfehlungen als anwendbar erklärt. Auf diesen Empfehlungen bauen auch die neuen Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung in Bezug auf die Einreihung in die Lohnklassen auf. Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe werden gemäss dieser Verordnung in die Kategorie I eingereiht; dies entspricht der bisherigen Einreihung in die Kategorie K der kantonalen Empfehlungen für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe. Besser gestellt werden Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe: Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik werden neu in die Kategorie II, Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik in die Kategorie III eingereiht.

Die Einführung der Integrativen Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in den Regelklassen führte auch zu einer neuen Kategorie von Lehrpersonen, den Förderlehrpersonen. Für diese Lehrpersonen gelten gemäss der revidierten Lehrpersonalverordnung die gleichen Lohnansätze wie für die bisherigen Sonderklassenlehrpersonen.

Eine weitere Neuerung betrifft die Neueinreihung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen. Neu wird für diese Lehrpersonen nicht mehr eine eigene Kategorie zur Verfügung gestellt, sondern die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen werden der unterrichteten Stufe entsprechend entweder wie die Primar- oder wie die Sekundarlehrpersonen eingereiht.

Die Schaffung neuer Lohnkategorien führte zu einer vollständigen Umbenennung der einzelnen Kategorien. Für Primar- und Sekundarschulklassenlehrpersonen sowie Lehrpersonen an Kleinklassen (bisher Sonderklassenlehrpersonen) gelten zwar nach wie vor die gleichen Lohnansätze, die Einreihung findet jedoch in den Kategorien III bis V und nicht mehr wie bisher in den Kategorien II bis IV statt.

Für die Lehrpersonen der Volksschule sieht die Lehrpersonalverordnung zurzeit folgende Einreihungen vor:

Lohnkategorie	Funktion
I	Lehrpersonen Kindergartenstufe
II	Förderlehrpersonen Kindergartenstufe ohne Diplom Heilpädagogik
III	- Lehrpersonen Regel- und Aufnahmeklassen Primarstufe - Fachlehrpersonen Primarstufe - Förderlehrpersonen und Lehrpersonen Einschulungs- und Kleinklassen ohne Diplom Heilpädagogik - Förderlehrpersonen Kindergarten mit Diplom Heilpädagogik
IV	- Lehrpersonen Regel- und Aufnahmeklassen Sekundarstufe - Fachlehrpersonen Sekundarstufe - Förderlehrpersonen und Lehrpersonen Einschulungs- und Kleinklassen Primarstufe mit Diplom Heilpädagogik - Förderlehrpersonen und Lehrpersonen besondere Klassen Sekundarstufe ohne Diplom Heilpädagogik
V	Förderlehrpersonen und Lehrpersonen Einschulungs- und Kleinklassen Sekundarstufe mit Diplom Heilpädagogik

4.3.2. Gleichbehandlung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen

In der Stadt Winterthur wurde bereits mit der alten Besoldungsordnung angestrebt, die kantonal und städtisch angestellten Lehrpersonen möglichst gleich zu behandeln. Dies ist nach wie vor gerechtfertigt, erbringen doch die städtischen und die kantonalen Lehrpersonen die gleichen Leistungen und sollen dafür auch gleichermassen entlohnt werden. Die Übernahme der kantonalen Kategorien und Lohnklassen drängt sich daher auf.

Allerdings werden nicht alle von städtischen Lehrpersonen ausgeübten Tätigkeiten von den kantonalen Bestimmungen erfasst. Für Tätigkeiten, für welche die Lehrpersonen zwingend von den Gemeinden angestellt werden müssen, wie z.B. für Logopädie- oder Psychomotorikunterricht, hat der Kanton keine Lohnklassen festgelegt. Die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Lehrpersonen verlangt nun, dass diese Tätigkeiten entsprechend vergleichbaren Tätigkeiten entlohnt werden. Daher erscheint es als sinnvoll, für diese Tätigkeiten auf kantonale Lohnklassen für vergleichbare Tätigkeiten zu verweisen. Bereits in der städtischen Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992 wurde teilweise direkt auf kantonale Lohnklassen verwiesen (z.B. für Logopädie- und Psychomotorik-Lehrpersonen), teilweise wurde die mittlerweile von der Lehrpersonalverordnung abgelöste Lehrerbeförderung als anwendbar erklärt (für Lehrbeauftragte). Um künftig auf kantonale Änderungen schneller reagieren zu können, empfiehlt es sich, in der Besoldungsordnung für alle Lehrpersonen nur noch auf die Einrei-

hungen der Lehrpersonalverordnung zu verweisen. Da aufgrund der Pflicht zur Gleichbehandlung aller Lehrpersonen bei der Einreihung der in der Lehrpersonalverordnung nicht speziell erwähnten Lehrpersonen der Spielraum bei der Wahl der Lohnklasse sehr gering ist, erscheint es im Weiteren angezeigt, die Kompetenz, für diese Lehrpersonen die Lohnklasse festzulegen, dem Stadtrat zu übertragen. Damit könnte auf Änderungen der kantonalen Besoldungsvorgaben schneller reagiert werden (vgl. vorn Ziff. 4.1.).

Ein Entwurf für die Einreihung der Lehrpersonen, welche gemäss dem Vorschlag für die neue Besoldungsordnung vom Stadtrat einzureihen wären, liegt bereits vor (Beilage). Sollte der Grosse Gemeinderat die vorgeschlagene Besoldungsordnung gutheissen, könnte der Stadtrat in einem Nachtrag zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2011 (VVo LP) die Einreihungen definitiv festlegen.

4.4. Sonderschulen

Der Entwurf der Besoldungsordnung sieht vor, dass die Lehrpersonen der Sonderschulen wie bis anhin in die für Volksschullehrpersonen geltenden Lohnkategorien eingereiht werden. Die Festlegung der Kategorien für die einzelnen Funktionen an den Sonderschulen soll künftig dem Stadtrat überlassen werden. Dieser wird zu beachten haben, dass das bisherige System der Einteilung in Lehrkraft I (mit Klassenverantwortung) und Lehrkraft II (ohne Klassenverantwortung) mit den kantonalen Einreihungen der Lehrpersonalverordnung heute nicht mehr vereinbar ist. Um die Gleichbehandlung der Lehrpersonen innerhalb der Stadt Winterthur zu gewährleisten, muss der Stadtrat die kantonalen Einreihungskriterien übernehmen. Der Entwurf für eine Neufassung von Anhang 1 zur VVo LP trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Weiter wird bei der Festlegung der einzelnen Lohnkategorien durch den Stadtrat zu beachten sein, dass eine Ungleichbehandlung der Lehrpersonen der Michael- und Maurerschule gegenüber den Lehrpersonen der Kleingruppenschule (KGS) besteht. Die Lehrpersonen der KGS werden heute in die Lohnkategorien für die Sekundarstufe I eingestuft. Hingegen werden sämtliche Lehrpersonen der Michael- und Maurerschule in die für die Primarschule geltenden Lohnkategorien eingereiht. Diese ungleiche Einstufung erklärt sich einerseits mit dem an diesen Sonderschulen reduzierten Stoffumfang und andererseits damit, dass ein Grossteil der Lehrpersonen der beiden Sonderschulen sowohl auf der Primar- als auch der Sekundarstufe unterrichten. Für diejenigen Lehrpersonen, welche auf der Sekundarstufe unterrichten und auch über die entsprechende Ausbildung verfügen, besteht jedoch im Vergleich mit den Lehrpersonen der KGS eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Auch diesem Revisionsbedarf trägt der Entwurf für die stadträtliche Festlegung der Einreihungen Rechnung.

4.5. Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre

4.5.1. Anbindung an die Sekundarstufe II

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 erliess der Kanton eine neue Regelung für die Berufsvorbereitungsjahre (auch 10. bzw. 12. Schuljahr genannt). Dabei wurden die bisher der Sekundarstufe I zugeordneten Berufsvorbereitungsjahre neu der Sekundarstufe II angegliedert.

Die geltende Besoldungsordnung lehnt sich noch an die bisherige Anbindung an die Sekundarstufe I an und sieht die Einreihung der Lehrpersonen der Berufswahlschule und der Werkjahrschule in die Kategorien der Lehrpersonalverordnung vor. Hingegen gelten für die Lehrpersonen der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, welche ursprünglich als Berufsschule konzipiert war, die Bestimmungen der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung; diesbezüg-

lich besteht somit eine Anbindung an die Sekundarstufe II (vgl. vorn Ziff. 2). Wie bereits erwähnt, ist eine solche Ungleichbehandlung der Lehrpersonen für Berufsvorbereitungsjahre heute nicht mehr gerechtfertigt. Eine einheitliche Anbindung an eine der beiden Stufen ist daher unumgänglich.

Der Vergleich mit Berufsvorbereitungsjahren anderer Gemeinden und dem Kanton Thurgau ergibt, dass mehrheitlich eine Einreihung in die Lohnkategorien der Lehrpersonalverordnung vorgenommen wird. Ebenfalls liegt in Bezug auf die Pflichtlektionen eine Anbindung an die Sekundarstufe I mit mehrheitlich 28 Pflichtlektionen vor. Indessen stellt die Stadt Zürich in der Entlohnung und der Festlegung der Pflichtlektionen auf die Sekundarstufe II ab. In Anbetracht der bereits heute angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt ist zu vermuten, dass auch andere Gemeinden dem Beispiel der Stadt Zürich folgen werden und in Zukunft eine Tendenz zur Anbindung an die Sekundarstufe II entstehen wird. In der neuen Besoldungsordnung für die Stadt Winterthur wird daher die Anbindung an die Sekundarstufe II vorgeschlagen.

4.5.2. Besoldung

Keine wesentlichen Änderungen entstehen durch eine Anbindung an die Sekundarstufe II bei den auszuzahlenden Löhnen. Mit Beschluss vom 15. November 2010 genehmigte der Kantonsrat das neue Lohnsystem für die kantonalen Angestellten. Die bisher in der Abstufung sehr unterschiedlich ausgestalteten Lohnskalen für Volksschullehrpersonen und Berufs- und Mittelschullehrpersonen wurden vereinheitlicht und die bestehenden Unterschiede bei der individuellen Lohnentwicklung aufgehoben. Durch eine Überführung der Lehrpersonen der Berufswahlschule und der Werkjahrschule in die Lohnskala der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung werden sich daher kaum Veränderungen bei den individuellen Löhnen ergeben.

4.5.3. Pflichtlektionenzahl

Ein wesentlicher Unterschied der Anbindung an die Sekundarstufe I oder II liegt in der Anzahl der von den Lehrpersonen zu leistenden Pflichtstundenzahl für ein Vollpensum. Gemäss Mittel- und Berufsschullehrerverordnung beträgt die Pflichtlektionenzahl 26 Lektionen pro Woche, diejenige an der Volksschule jedoch 28 Lektionen. Damit reduziert sich die Lektionenzahl für mit einem Vollpensum angestellte Lehrpersonen der Berufswahlschule und der Werkjahrschule um zwei Wochenlektionen. Durch die Anbindung der Berufsvorbereitungsjahre an die Sekundarstufe II müssen die Lehrpersonen somit weniger Lektionen unterrichten, was an sich zur Schaffung neuer Lehrstellen führen müsste.

Die Stadt Winterthur bietet indessen erheblich mehr Unterrichtslektionen für die Schülerinnen und Schüler an, als dies vom Kanton Zürich verlangt wird. Dies erlaubt, die bisher angebotene Anzahl Unterrichtslektionen von 36 Wochenlektionen auf 32 Wochenlektionen zu senken. Eine solche Senkung der Unterrichtslektionen erscheint auch aus Sicht der Lernenden sinnvoll, da heute grosser Wert auf selbständiges Arbeiten ausserhalb der Unterrichtslektionen und Einblick in die Praxis, z.B. durch Arbeitseinsätze im praktischen Umfeld, gelegt wird, wodurch die Lernenden ausserhalb der Unterrichtszeiten stärker beansprucht werden.

4.5.4. Kostenvergleich Anbindung Sekundarstufe I und II

Wie bereits erwähnt bewirkt der Wechsel der Lohnskalen keine Veränderung in der Höhe der Löhne. Weder entstehen daher durch eine Anbindung an die Sekundarstufe I Minderkosten noch durch eine Anbindung an die Sekundarstufe II Mehrkosten.

Hingegen hat eine Veränderung der Pflichtlektionenzahl einen Einfluss auf die Anzahl Stellen und damit auf die Kosten der Revision. Eine Anbindung an die Sekundarstufe I würde eine Pflichtlektionenzahl für die Lehrpersonen von 28 Wochenlektionen bedeuten. Die Lehrpersonen der HFS müssten ihre Vollpensen von jetzt 26 auf 28 Wochenlektionen aufstocken. Diese Aufstockung der Wochenlektionen würde zu einer Kostensenkung von rund Fr. 198'000 pro Jahr führen. Zusammen mit der unter Ziff. 4.5.3. dargelegten Reduktion der Unterrichtslektionen (Minderkosten von ca. Fr. 456'000) könnte bei einem Durchschnittslohn (inkl. Sozialleistungen) von Fr. 150'000 mit einer Aufwandsminderung von rund Fr. 654'000 pro Jahr gerechnet werden.

Eine Aufstockung der Wochenlektionen hätte aber auch zur Folge, dass den an der HFS tätigen Lehrpersonen für die zwei zusätzlich zu leistenden Wochenlektionen gemäss § 27 Personalstatut eine einmalige Abfindungszahlung auszurichten wäre. Sämtliche Lehrpersonen der HFS, welche mindestens 35jährig sind und wenigstens fünf Dienstjahre aufweisen, hätten Anspruch auf eine solche Abfindung. Geht man von einer Mehrleistung von 7.7 % auf die Lohnsumme der HFS (Fr. 3'153'000) und einem Durchschnittsalter der Lehrpersonen zwischen 40 und 50 aus, ergäbe sich eine einmalige maximale Abfindungssumme von insgesamt Fr. 242'000.

Die einheitliche Anbindung der HFS, BWS und der WJS an die Sekundarstufe II führt dagegen zu einer Reduktion der Lektionenzahl für die Lehrpersonen der BWS und WJS von zwei Wochenlektionen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten von ca. Fr. 130'000 können aber durch eine Reduktion der Unterrichtslektionen von 36 auf 32 (Minderkosten von Fr. 490'000) mehr als kompensiert werden. Unter dem Strich wird eine Aufwandsminderung von rund Fr. 360'000 erreicht.

Trotz der weniger hohen Einsparmöglichkeiten ist eine Anbindung an die Sekundarstufe II vorzuziehen. Der Anteil von einerseits verhaltensauffälligen und andererseits leistungsschwächeren Lernenden ist in den Berufsvorbereitungsjahren sehr hoch. Das führt zu mehr Coachingaufwand seitens der Lehrpersonen. Die Anbindung an die Sekundarstufe I würde insbesondere bei der HFS eine Mehrbelastung auslösen, worunter die Qualität des Unterrichts leiden würde. Ausserdem sprechen auch die Anbindung an die Sekundarstufe II in der Stadt Zürich sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt dafür, die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre den Bestimmungen der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung zu unterstellen (vgl. vorn Ziff. 4.5.1.). Im Weiteren würde die Anbindung an die Sekundarstufe I und die damit verbundene Erhöhung der Pflichtlektionenzahl an der HFS zu einem Abbau von über 400 Stellenprozenten führen. Mit einer Anbindung an die Sekundarstufe II hingegen wird lediglich ein Minderbedarf von gut zwei Lehrstellen entstehen, welcher voraussichtlich mit der natürlichen Fluktuation aufgefangen werden kann.

5. Weitere Bestimmungen zum Lohn

Aufgrund des allgemeinen Verweises in § 1 des Personalstatuts, wonach auf städtische Lehrpersonen das kantonale Recht anzuwenden ist, soweit keine städtische Regelung besteht, und aufgrund des Hinweises auf die Lehrerbesoldungs- bzw. Berufsschullehrerverordnung in der bestehenden Besoldungsordnung, wurden in der Praxis die kantonalen Bestimmungen für sämtliche Fragen, welche im Zusammenhang mit der Entlohnung auftraten, herangezogen. Teilweise sind die kantonalen Bestimmungen jedoch nicht ohne weiteres auf die städtischen Verhältnisse zugeschnitten, was immer wieder zu Unsicherheiten in der Anwendung führte. Insbesondere sind Zuständigkeiten innerhalb der Stadt ausdrücklich zu regeln. Es empfiehlt sich daher, in die neue Besoldungsverordnung spezifisch städtische Bestimmungen aufzunehmen.

Zu den einzelnen Artikeln finden sich die Erläuterungen in der kommentierten Fassung der Verordnung im Anhang.

6. Kosten

Die im stadträtlichen Entwurf vorgesehene Anpassung der Lehrpersonenlöhne an die kantonalen Vorgaben im Bereich der Sonderschulen ist mit Mehrkosten verbunden. Insbesondere die Anpassung an die kantonale Regelung, dass Fachlehrpersonen (Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen) stufengerecht einzureihen sind, verursacht Mehrkosten von rund Fr. 74'000 pro Jahr. Zusätzlich entstehen durch den Verzicht auf den Unterschied von Lehrpersonen mit/ohne Klassenverantwortung und durch die Übernahme der kantonalen Kriterien für die Einreihung in eine Lohnklasse Mehrkosten von rund Fr. 128'000. Insgesamt ist mit Mehrkosten von Fr. 202'000 pro Jahr zu rechnen. Geplant ist, die Heranführung an die korrekte Stufe innerhalb von drei Jahren zu erreichen. Die gesamten Mehrkosten werden damit erst nach drei Jahren vollständig anfallen und können zumindest teilweise durch Rotationsgewinne wieder aufgefangen werden. Insbesondere die tiefere Einstufung von Logopädie- und Psychomotorik-Lehrpersonen mit der neuen verkürzten Ausbildung wird in der Zukunft zu einer Reduktion der Lohnkosten führen.

Wie bereits oben ausgeführt, wird eine einheitliche Anbindung der HFS, BWS und der WJS an die Sekundarstufe II bei den Löhnen zu Mehrkosten von ca. Fr. 130'000 führen, welche durch eine Reduktion der Unterrichtslektionen von 36 auf 32 (Minderkosten von Fr. 490'000) mehr als kompensiert werden können. Insgesamt kann mit einer Aufwandsminderung von rund Fr. 360'000 pro Jahr gerechnet werden.

Mit der Aufwandsminderung bei den Berufsvorbereitungsjahren können auch die Kosten der Anpassungen bei den Sonderschulen aufgefangen werden, so dass insgesamt durch die Besoldungsrevision keine Mehrkosten entstehen werden.

7. Umsetzung der Besoldungsrevision

Nach Erlass der Besoldungsordnung sind die stadträtlichen Entwürfe für den III. Nachtrag zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulbereich vom 14. Juli 2010 an die vom Grossen Gemeinderat erlassene Fassung der Besoldungsordnung anzupassen. Angestrebt wird, dass die Gesetzgebungsarbeiten bis Ende Schuljahr 2011/12 abgeschlossen sein werden und die Neuerungen ab Schuljahr 2012/13 in Kraft gesetzt werden können. Auf Beginn des Schuljahres 2013/14 sollen sämtliche Neueinreihungen der Löhne unter Wahrung des Besitzstandes vollzogen worden sein. Die Heranführung von nach der Überführung in die neue Lohnklasse bzw. -kategorie zu tief eingestuften Lehrpersonen soll innerhalb von drei Jahren nach der Überführung erfolgen.

8. Beschluss der Schulbehörden

Die Zentralschulpflege und die zuständigen Kommissionen haben den mit dieser Weisung beantragten Neuerlass der Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte und die Aufhebung der Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992 an ihren Sitzungen vom 8. und 17. November 2011 bzw. mit Zirkularbeschluss (Kommission Metallarbeiterschule) zuhanden des Grossen Gemeinderates genehmigt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Entwurf Besoldungsordnung mit Kommentarspalte

Beilagen:

- Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992
- Beschluss des GGR betr. Änderung der Besoldungsordnung vom 11. Dezember 2000
- Entwurf des III. Nachtrags der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Funktion im Schulwesen (inkl. Anhang 1)

Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom

Verordnungstext	Kommentar
Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie § 50 des Personalstatuts erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Besoldungsordnung:	
Art. 1 Geltungsbereich Diese Besoldungsordnung gilt für alle städtischen Lehrpersonen der Stadt Winterthur.	Zu den städtischen Lehrpersonen gehören sämtliche Lehrpersonen der städtischen Schulen (Sonderschulen, Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule) sowie die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule und die Lehrpersonen für Erwachsenenbildung.
Art. 2 Einreihung ¹Die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule werden in die entsprechenden Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereiht. ²Die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule werden gemäss dem für die Lehrpersonen der kantonalen Berufsschulen geltenden Einreihungsplan in Lohnklassen eingereiht. ³Der Stadtrat setzt die Lohnkategorie bzw. –klasse für die städtischen Lehrpersonen fest, soweit keine entsprechende kantonale Einreihung besteht. Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen sind dabei in die für die Lehrpersonen der Volksschule geltenden kantonalen Lohnkategorien und Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre sowie	Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Sie gilt für folgende Lehrpersonen an der Volksschule: • Volksschullehrpersonen, die Mehrstunden erteilen, • Volksschullehrpersonen, die einzelne Fächer erteilen, • Volksschullehrpersonen, die weniger als 10 Lektionen auf Primar- oder Sekundarstufe oder weniger als 8 Stunden auf der Kindergartenstufe erteilen, Diese Lehrpersonen werden in die Kat. I bis V der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereiht. Die Lehrpersonen der msw werden schon heute ausnahmslos gemäss den kantonalen Vorgaben eingereiht. Neu soll die Kompetenz zur Festlegung der Lohnkategorie bzw. Lohnklasse für diejenigen Funktionen, welche von den kantonalen Bestimmungen nicht erfasst werden, an den Stadtrat delegiert werden. Dies entspricht der Regelung beim Verwaltungspersonal der Stadt Winterthur. Der Spielraum bei der Festlegung der einzelnen Kategorien für die

Verordnungstext	Kommentar
der Erwachsenenbildung in die für die Lehrpersonen der kantonalen Berufsschulen geltenden Lohnklassen einzureihen. Allfällig vom Kanton erlassene Empfehlungen sind soweit möglich zu beachten.	städt. Lehrpersonen ist geringer als beim übrigen Personal, da nicht nur die vom Kanton vorgegebenen Lohnklassen übernommen werden müssen, sondern auch die Gleichstellung der städtischen mit den vom Kanton eingereihten Lehrpersonen beachtet werden muss. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass auf Änderungen in den Vorgaben des Kantons schneller reagiert werden kann. Sobald der Kanton Empfehlungen für die Einreihung von Lehrpersonen erlässt, sind solche Empfehlungen bei der Festlegung der Einreihung zu beachten. Neu sollen sämtliche Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre in die Lohnklassen der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung eingereiht werden. Damit soll die Ungleichbehandlung der an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule tätigen Lehrpersonen, welche schon heute gemäss diesen kantonalen Bestimmungen eingereiht werden, und den Lehrpersonen der Berufswahlschule und der Werkjahrschule, welche heute in die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereiht werden, beseitigt werden. Entsprechend der Anbindung der Berufsvorbereitungsjahre an die Sekundarstufe II in den kantonalen Bestimmungen, erscheint es als sinnvoll, die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre in die gleichen Lohnklassen wie die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen einzureihen. Für folgende Lehrpersonen sind die Kategorien bzw. Klassen durch den Stadtrat festzulegen: a. Volksschule: • Lehrpersonen für Aufnahmeunterricht (DaZ), • Lehrpersonen für Logopädie und Psychomotorik, • Lehrpersonen für Exploratio, • Lehrpersonen für Aufgabenstunden, • Lehrpersonen für Musikunterricht, • Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport, • Lehrpersonen für freiwillige Handarbeitskurse, • Sozialpädagogen,

Verordnungstext	Kommentar
	• Betreuungsfachleute, • Klassenassistenzen, b. alle Lehrpersonen der Sonderschulen, c. alle Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre, d. Lehrpersonen für Erwachsenenbildung.
Art. 3 Anfangslohn ¹Die Berechnung des Anfangslohns richtet sich für die in die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereihten Lehrpersonen grundsätzlich nach den Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung. Tätigkeiten als gemeindeeigene Lehrpersonen werden wie die Unterrichtstätigkeit von nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen angerechnet. ²Bei Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen wird im Fall eines Wechsels von einer Anstellung einer anderen Gemeinde oder von einer kantonalen zu einer städtischen Anstellung die letzte Einstufung übernommen, sofern diese in Anwendung der kantonalen Bestimmungen und entsprechend der kantonalen Praxis erfolgte. Dasselbe gilt bei Wiedereintritt in den Schuldienst innert dreier Jahre seit Austritt aus einer Unterrichtstätigkeit.	In Winterthur werden bereits heute die Einreihungsvorgaben des Kantons beachtet. Nicht übernommen werden kann die kantonale Regelung, dass Tätigkeiten gemeindeeigener Lehrpersonen (z.B. Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache) nur zu 75% angerechnet werden. Die Anwendung dieser Regel würde zu stossenden Ungerechtigkeiten führen. Z.B. könnte sie dazu führen, dass eine Lehrperson, welche jahrelang fremdsprachigen Kindern Deutschunterricht erteilt hat, nach einem längeren Unterbruch tiefer einzustufen wäre, als wenn sie den Unterricht an einer Regelklasse wieder aufnehmen würde. Mit der Übernahme der bisherigen Einstufung soll verhindert werden, dass ein Wechsel vom Kanton oder von einer anderen Gemeinde nach Winterthur zu Lohnneinbussen führt, obwohl die genau gleiche Tätigkeit ausgeübt wird. Ausserdem soll damit erreicht werden, dass städtische und kantonale Lehrpersonen den gleichen Lohn für die gleiche Tätigkeit erhalten. Selbstverständlich gilt dies nur, wenn bei der vorherigen Anstellung die gleichen Vorgaben, d.h. diejenigen des Kantons, wie in der Stadt Winterthur angewendet werden. Tritt eine Lehrperson aus dem gemeindeeigenen oder kantonalen Schuldienst bei der Stadt Winterthur oder einer anderen Gemeinde aus, soll bei einem Wiedereintritt bei der Stadt Winterthur innerhalb von drei Jahren die letzte Einstufung übernommen werden. Das Gleiche gilt aufgrund der kantonalen Bestimmungen für kantonale Lehrpersonen bei einem Wiedereintritt in den kantonalen Schuldienst.

Verordnungstext	Kommentar
³Für Lehrpersonen, welche in eine für Berufsschulen geltende Lohnklasse eingereiht sind, gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen. ⁴Die Lohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen wird durch das Departement Schule und Sport vorgenommen.	Dies betrifft die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule, der Berufsvorbereitungsjahre und der Erwachsenenbildung.
Art. 4 Lohnanpassung ¹Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung richten sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Für Lehrpersonen mit Teilzeitpensen kann der Stadtrat abweichende Bestimmungen erlassen. ²Eine vom Kanton für die kantonalen Lehrpersonen angeordnete Aufschiebung oder Aussetzung von Stufenaufstieg und Beförderung gilt auch für die städtisch entlöhnten Lehrpersonen.	Die Bestimmungen des Kantons werden bereits heute grundsätzlich angewendet. Die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Funktionen im Schulwesen sieht jedoch bereits die Möglichkeit vor, bei der Mitarbeitendenbeurteilung ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Bereits heute werden die Beschlüsse des Kantons betr. Aufschiebungen und Aussetzungen übernommen, um die städtischen mit den kantonalen Lehrpersonen gleichzustellen.
Art. 5 Mitarbeitendenbeurteilung ¹Die Durchführung der periodischen Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich je nach Einreihungsgrundlage ihrer Stelle grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für die Volksschullehrpersonen bzw. an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen. ²Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Beurteilung den Schulleitungen oder dem Departement Schule und Sport übertragen. Die Zentralschulpflege regelt die Zuständigkeit für kreisübergreifend tätige Lehrpersonen. ³Im Übrigen regelt der Stadtrat die Durchführung des Verfahrens.	Dies wird bereits heute so gehandhabt. Bei Lehrpersonen für Therapien wird die Mitarbeitendenbeurteilung schon jetzt vom Departement Schule und Sport und den Schulleitungen durchgeführt. Das kantonale Verfahren für die Durchführung der Mitarbeitendenbeur-

Verordnungstext	Kommentar
	teilung ist kompliziert und im Vergleich zum Verfahren für die städtischen Verwaltungsangestellten sehr aufwändig. Der Stadtrat soll daher die Möglichkeit haben, bei Bedarf Abweichungen vom kantonalen Verfahren vorzusehen. Bereits heute sieht die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP) vor, dass auf die städtischen Lehrpersonen ein einfacheres Verfahren angewendet werden kann. Ausserdem sieht die VVo LP vor, dass bei Lehrpersonen mit kleinen Pensen mit deren Einverständnis auf das aufwändige kantonale Verfahren verzichtet werden kann. In einem solchen Fall erfolgt der Stufenaufstieg analog der mit "gut" qualifizierten Lehrpersonen.
Art. 6 Teilpensen Teilpensen werden anteilmässig zum Vollpensum entlöhnt.	Die Anzahl Pflichtlektionen legt gemäss § 69 Abs. 4 PST der Stadtrat auf Antrag der zuständigen Schulbehörden fest. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 hat der Regierungsrat beim Kantonsrat Änderungen zum Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen beantragt, welche auch beinhalten, dass der Anstellungsumfang nicht mehr wie bisher in Unterrichtslektionen, sondern mit einem Beschäftigungsgrad festgelegt wird. Die Formulierung von Art. 6 wurde so gewählt, dass eine Einführung des neuen Berufsauftrags durch den Kanton keine Anpassungen der Besoldungsordnung notwendig macht.
Art. 7 Zulagen, Dienstaltersgeschenke ¹Zulagen für Unterrichtstätigkeiten werden den Lehrpersonen entsprechend den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet. Über weitere im kantonalen Recht vorgesehene Zulagen entscheidet der Stadtrat. ²Für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken gelten die entsprechenden Bestimmungen für die kantonalen Lehrpersonen.	An der Volksschule werden zurzeit für das Unterrichten an mehrklassigen Klassen Zulagen ausgerichtet (ab Schuljahr 2012/2013 abgelöst durch Einmalzulagen). An Berufsschulen können Zulagen gewährt werden für Unterricht an beruflichen Weiterbildungs- und Prüfungsvorbereitungskursen sowie bei regelmässiger, erheblicher Mehrbelastung. Solche Zulagen fallen unter den Begriff der Zulagen für Unterrichtstätigkeiten. Hingegen zählen beispielsweise Verpflegungszulagen nicht zu den Zu-

Verordnungstext	Kommentar
	lagen für Unterrichtstätigkeiten. Seit 1. Januar 2012 werden den kantonalen Lehrpersonen der Volksschule bei einem Vollpensum Essenszulagen in der Höhe von Fr. 100.- monatlich ausbezahlt. Teilzeitangestellte erhalten diese Zulage anteilmässig. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 legte der Regierungsrat auch für die Lehrpersonen an Berufs- und Mittelschulen eine entsprechende Zulage fest, soweit keine Verpflegungsmöglichkeiten an der Schule zur Verfügung stehen. Die Ausrichtung der Essenszulagen begründet der Regierungsrat mit der Gleichbehandlung der kantonalen Lehrpersonen mit den kantonalen Verwaltungsangestellten. Entsprechend ist bei der Frage der Ausrichtung von Verpflegungszulagen an die städtischen Lehrpersonen nicht nur die angestrebte Gleichstellung der städtischen mit den kantonalen Lehrpersonen, sondern auch die Gleichbehandlung aller städtischen Angestellten zu berücksichtigen. Der vorliegende Art. 7 Abs. 1 sieht nun vor, dass Zulagen für Unterrichtstätigkeiten wie bisher automatisch übernommen werden, hingegen soll die Ausrichtung von weiteren Zulagen, wie z.B. die Verpflegungszulage, einer genauen Prüfung in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit dem städtischen Personalrecht unterzogen werden können. Um flexibel auch auf kurzfristig eingeführte Zulagen reagieren zu können, soll dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Prüfung vorzunehmen und über die Übernahme von kantonalen Zulagen für Lehrpersonen zu entscheiden.
Art. 8 Schulleitungen städtischer Schulen ¹Die Entlöhnung des Direktors bzw. der Direktorin der Metallarbeiterschule und der Schulleitungen der städtischen Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungspersonal der Stadt Winterthur. ²Der Stadtrat regelt auf Antrag der zuständigen Schulbehörde die Ent-	Dies entspricht der bisherigen Praxis. Die Schulleitungen der Volksschule werden nach kantonalem Recht angestellt, für sie gelten die kantonalen Bestimmungen. Für die Schulleitungen der Sonderschulen und der Berufsvorbereitungsjahre können die kantonalen Bestimmungen nicht übernommen werden, da die

Verordnungstext	Kommentar
schädigung und Lektionenverpflichtung der Schul- und Abteilungsleitungen der Berufsvorbereitungsjahre sowie von Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben.	Schulleitungen personell dem DSS unterstellt sind.
Art. 9 Weiterbildung ¹Der Stadtrat regelt auf Antrag der Zentralschulpflege oder der entsprechenden Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen die Beteiligung an Kosten für die individuelle Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen. ²Weiterbildungsurlaube von Lehrpersonen der städtischen Schulen werden vom Departement Schule und Sport auf Antrag der Schulleitung, solche von städtischen Lehrpersonen der Volksschule von der zuständigen Kreisschulpflege gemäss den entsprechenden kantonalen Vorgaben bewilligt. In den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen können städtische Lehrpersonen zur Absolvierung eines Weiterbildungsurlaubs verpflichtet werden.	Um sicher zu stellen, dass die Übernahme von Kosten von Weiterbildungen von Lehrpersonen in allen Kreisen einheitlich gehandhabt wird, bedarf es einer detaillierten gesamtstädtischen Regelung. Die vom Stadtrat im Anhang II der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 festgelegten Beteiligung an den Weiterbildungskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule und der Sonderschulen gelten sowohl für kantonale als auch städtische Lehrpersonen. Sie werden ergänzend zu den vom Kanton ausgerichteten Beiträgen an die Weiterbildung aller Volksschullehrpersonen gewährt. In Art. 9 sind daher neben den städtischen auch die kantonalen Lehrpersonen zu erwähnen.
Art. 10 Vikariate ¹Für gemeindeeigene Vikariate gelten die Lohnansätze des Kantons. ²Für vom kantonalen Recht nicht erfasste Funktionen werden die der städtischen Einreihung entsprechenden kantonalen Ansätze verwendet.	Dies entspricht der heutigen Praxis. Für die städtisch angestellten Vikare und Vikarinnen sollen die gleichen Lohnansätze gelten wie für vom Kanton eingesetzte Vikarinnen und Vikare.
Art. 11 Stellvertretung Die Besoldung für Stellvertretungen an Klassen, für die vorübergehend keine Lehrperson zur Verfügung steht, richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.	Gemäss § 19 Mittel- und Berufsschullehrerverordnung kann jede unbefristet angestellte Lehrperson gegen entsprechende Entschädigung für Stellvertretungen in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt für die städtischen Lehrpersonen, welche gemäss der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung entlohnt werden.

Verordnungstext	Kommentar
	Das Lehrpersonalgesetz sieht für die Volksschule vor, dass Lehrpersonen im Rahmen ihres Pensums und des Spettplans von der Schulleitung für die Unterrichtung einer Klasse, für die vorübergehend keine Lehrperson zur Verfügung steht, ohne zusätzliche Entschädigung hinzugezogen werden können. Diese Regelung ist auf die in die Lohnkategorien der Lehrpersonalverordnung eingereihten Lehrpersonen anwendbar.
Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen ¹Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. ²Die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte vom 4. Mai 1992 tritt auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung ausser Kraft. ³Die Überführung der Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten dieser Besoldungsordnung im städtischen Dienst stehen und in eine neue Lohnkategorie bzw. Lohnklasse einzureihen sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen: a) Der Lohn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in die betragsmässig entsprechende Stufe der neu geltenden Einreihungskategorie bzw. -klasse überführt. Besteht keine entsprechende Stufe, ist die betragsmässig nächsthöhere Stufe massgebend. b) Ist der bisherige Lohn höher als das Maximum der neuen Einreihungsklasse, werden keine Lohnerhöhungen gewährt, bis der Lohn infolge der allgemeinen Entwicklung der Lohnkurve wieder unterhalb des Maximums liegt. c) Lehrpersonen, deren bisheriger Lohn kleiner ist als das Minimum der neuen Einreihungsklasse, werden in die tiefste Stufe der neuen Klasse	

Verordnungstext	Kommentar
eingereiht. d) Bei Lehrpersonen, deren Einstufung höher ausfällt, als Erfahrung und Leistung rechtfertigen, wird auf Lohnerhöhungen verzichtet bis die ihnen entsprechende Lohnstufe erreicht wird. Hinsichtlich Erfahrung und Leistung zu tief eingestufte Lehrpersonen werden innerhalb von drei Jahren schrittweise an die zutreffende neue Stufe herangeführt. e) Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Überführung der neu einzureihenden Lehrpersonen und regelt die Einzelheiten.	

Protokollauszug vom 6. Mai 1992

Genehmigung der neuen Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte
Nr. 92/023

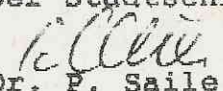
Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1992 beschlossen:

1. Die neue Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte (s. Beilage) wird genehmigt und auf den 1. Juli 1992 in Kraft gesetzt.
2. Die Besoldungsordnung vom 26. Februar 1973 wird auf den gleichen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

Hiezu beschliesst der Stadtrat:

1. Vormerknahme im Protokoll
2. Mitteilung an: Dept. Schule und Sport, Personalamt, Finanzkontrolle

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:


Dr. P. Saile

Beilage erwähnt.

PERSONAL UND ORGANISATION
BESO_LEH.DOC

REVISION

Besoldungsordnung der städtischen Lehrkräfte ab 1. Januar 1992

Beschluss des Schulrates vom 29.11.1991

Antrag des Stadtrates vom : an den Grossen Gemeinderat

gemäss Lehrbesoldungsverordnung
bzw. Berufsschullehrerverordnung,
(mit Berücksichtigung der neuen
Besoldungsverordnung des Kantons
ab 1. Juli 1991 gemäss SRB 19.06.91
und einschliesslich Teuerungsan-
passung ab 1. Januar 1992)

Lehrkraft	bisher ab 1. Juli 1991	JSt	neu ab 1. Jan. 1992	JSt	+Max.
	Min.		Min.		ISt.
Kindergärtner					
Stufenkindergärtner	75 % PL 57'551	24	BVO 18 57'473 Kat. I/II 80 %	22	-0,2 %
Sprachheilkindergärtner	75 % PL 61'691 + Zulage	24	BVO 18 61'074 Kat. I/II -85- 8 90% *	22	1,6 %
Werkjahrlehrer	100 % PL 76'739	24	BVO 19 76'739 Kat. II	22	0,0 %
Lehrkraft II (ohne Lehrerausbildung)	95 % PL 72'904	24	BVO 19 76'739 Kat. II	22	5,3 %
Lehrkraft I (mit Lehrer- und Zusatzausbildung)	110 % PL 84'409	24	BVO 20 85'293 Kat. III	21	-2,8 %

* gem. Beschluss GGR

- 2 -

Lehrkraft	bisher ab 1. Juli 1991			neu ab 1. Januar 1992			JSt	+Max.
	Min.	Max.	JSt	Min.	Max.	LSt.		
Psychomotorische Therapie (mit Lehrer- und Zusatz- ausbildung)	110 % PL	84'409	137'709	24	BVO 20 85'293 Kat. III	133'900 139'412	21 23	-2,8 %
Logopäde	100 % PL + Zulage	82'095	130'546	24	BVO 20 85'293 Kat. III	133'900 139'412	21 23	2,6 %
Theorielehrer Werkjahr Lehrer Berufswahlschule (neu) (ohne Zusatzausbildung)	100 % OL	85'293	133'900	22	BVO 20 85'293 Kat. III	133'900 139'412	21 23	0,0 %
Theorielehrer Werkjahr Lehrer Berufswahlschule (mit Zusatzausbildung)	110 % OL	93'821	147'290	22	BVO 21 91'319 Kat. IV	143'360 149'252	21 23	-2,7 %
Werkstattlehrer MSW (mit Zusatzausbildung)	Kat. C	82'745	127'764	20	BVO 19 82'745 Kat. C	127'764 130'338	19 20	0,0 %
Werkstattlehrer MSW (mit HTL-Abschluss)	Kat. B	94'757	146'302	20	BVO 20 88'504 Kat. C/B	136'656 139'412	19 20	-6,6 %
Hauptlehrer Berufsschulen Kat. C	96,9 % OL	82'654	129'753	22	BVO 19 82'745 Kat. C	127'764 130'338	19 20	-1,5 %
Hauptlehrer Berufsschulen Kat. B	96,9%OL/BFS82'654 110%OL(BFS)93'821 Kat.B(MSW) 94'757		129'753 147'290 146'302	22 22 20	BVO 21 94'757 Kat. B	146'302 149'252	19 20	12,8 % -0,7 % 0,0 %

- 3 -

Lehrbeauftragte I, II, III der Kategorien A, B, C
sowie Prorektor und Abteilungsleiter
der Berufsschulen gemäss Berufsschullehrerverordnung

Lehrbeauftragte für Fachunterricht, Stütz- und
Fördermassnahmen gemäss Lehrerbeförderungsverordnung
Kat. I, II, III

Kat. I - IV = Lehrerbeförderungsverordnung
Kat. A - C = Berufsschullehrerverordnung

Die Verkürzung des Aufstiegs und die Beförderung bei ausgewiesenen besonderen (sehr guten) Leistungen kann der Schulrat gemäss Lehrerbeförderungsverordnung § 2c bzw. gemäss Berufsschullehrerverordnung § 4 vornehmen, sofern der Stadtrat den Aufstieg ins 2. bzw. 3. Maximum für das übrige Personal freigegeben hat.

Die Unterbrechung des Aufstiegs oder die Rückstufung bei ungenügenden Leistungen kann der Schulrat gemäss Lehrerbeförderungsverordnung § 2a bzw. gemäss Berufsschullehrerverordnung § 4a vornehmen.

Im übrigen gelten für die städtischen Lehrkräfte die Lehrerbeförderungsverordnung bzw. die Berufsschullehrerverordnung des Kantons Zürich sinngemäss.

13. Dezember 2000

Änderung der Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte vom 4. Mai 1992;
Übernahme der kantonalen Lohnempfehlungen für die Kindergartenlehrkräfte

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung
vom 11. Dezember 2000 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte vom 4. Mai 1992 betreffend die Kindergärtnerinnen und Stufenkindergärtnerinnen (BVO 18 Kat. I/II 80% mit 22 bzw. 24 Jahresstunden) sowie die Sprachheilkindergärtnerinnen (BVO 18 Kat. I/II 90% mit 22 bzw. 24 Jahresstunden) werden aufgehoben.
2. Die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte wird wie folgt geändert: Die Löhne der Kindergartenlehrkräfte richten sich nach den jeweiligen Lohnempfehlungen des Bildungsrates und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.
3. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 16. August 2000 in Kraft.
4. Die Lohnempfehlungen des Bildungsrates und der Bildungsdirektion vom 9. Mai 2000 gemäss Anhang werden sowohl für die Lohnnachzahlungen (ab 1. Januar 1995) wie auch für die neuen Löhne (ab 1. Januar bzw. 1. Juli 2000) angewendet.

Hiezu beschliesst der Stadtrat:

1. Vormerknahme im Protokoll.
2. Mitteilung an: Dept. Schule und Sport, Dept. Finanzen, Finanzamt, Stadtbuchhaltung, Finanzkontrolle, Dept. Kulturelles und Dienste, Personal und Organisation.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010
III. Nachtrag vom

Entwurf

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
§ 2 Begriff Als städtische Lehrpersonen gelten: a) die städt. Volksschullehrpersonen, b) die Lehrpersonen der Sonderschulen, c) die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre, d) die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule, e) die Lehrpersonen der Elternbildung	§ 2 Begriff Als städtische Lehrpersonen gelten: a) die städt. Volksschullehrpersonen, b) die Lehrpersonen der Sonderschulen, c) die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre, d) die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule, e) die Lehrpersonen der Erwachsenenbildung	Das Kursangebot umfasst nicht nur für Eltern geeignete Kurse, sondern es werden auch Kurse für andere erwachsene Personen angeboten. Der Begriff Elternbildung soll daher durch "Erwachsenenbildung" ersetzt werden.
§ 3 Anwendung kantonalen Rechts ²Für die städt. Volksschullehrpersonen, die Lehrpersonen der Sonderschulen, inklusive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, und der Berufsvorbereitungsjahre gelten die kantonalen Bestimmungen über die Volksschullehrpersonen. ³Für die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule gelten die kantonalen Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.	§ 3 Anwendung kantonalen Rechts ²Für die städt. Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen, inklusive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, gelten die kantonalen Bestimmungen über die Volksschullehrpersonen. ³Für die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule, der Berufsvorbereitungsjahre und der Erwachsenenbildung gelten die kantonalen Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.	Die neue Besoldungsordnung sieht vor, dass sich die Löhne für die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre nach der Mittel- und Berufsschulverordnung richten. Entsprechend sind auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
§ 10 Mitarbeitendenbeurteilung ¹Die periodische Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für die Volksschullehrpersonen bzw. für die Lehrpersonen der Metallarbeiter-schule an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen. ²Die zuständigen gesamtstädtischen Schulbe-hörden können für die Durchführung der Mitar-beitendenbeurteilung ein einfacheres Verfah-ren vorsehen. Bei Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen bzw. acht Wochen-stunden (Kindergartenstufe) kann mit deren Einverständnis auf die Durchführung der Mit-arbeitendenbeurteilung verzichtet werden. Der Stufenaufstieg erfolgt in diesen Fällen entspre-chend den kantonalen Vorgaben für die mit "gut" qualifizierten Lehrpersonen.	§ 10 Mitarbeitendenbeurteilung ¹Die periodische Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für die Volksschullehrpersonen bzw. für die Lehrpersonen der Metallarbeiter-schule, der Berufsvorbereitungsjahre und der Erwachsenenbildung an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrper-sonen. ²Die zuständigen gesamtstädtischen Schulbe-hörden, bzw. für die Lehrpersonen der Er-wachsenenbildung das Departement Schule und Sport, können für die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung ein einfacheres Ver-fahren vorsehen. Bei Lehrpersonen mit weni-ger als 10 Wochenlektionen bzw. acht Wo-chenstunden (Kindergartenstufe) kann mit de-ren Einverständnis auf die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung verzichtet werden. Der Stufenaufstieg erfolgt in diesen Fällen ent-sprechend den kantonalen Vorgaben für die mit "gut" qualifizierten Lehrpersonen.	Werden die Löhne der Lehrpersonen der Be-rufsvorbereitungsjahre entsprechend der Vor-gaben für die Mittel- und Berufsschullehrper-sonen ausgerichtet, erscheint es als sinnvoll, auch das MAB nach den entsprechenden Be-stimmungen durchzuführen.
	§ 11^{bis} Pflichtlektionen (neu) Die Anzahl Pflichtlektionen für ein Vollpensum richtet sich für Lehrpersonen an Klassen der Volksschule nach der kantonalen Regelung für Volksschullehrpersonen. Die Lehrpersonen für Therapien und Aufnahmeunterricht sowie die Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen (inkl. Kindergartenstufe) haben das gleiche	Gemäss § 69 Abs. 4 PST regelt der Stadtrat die Pflichtlektionen für die städtischen Lehr-personen. Da die kantonalen Regelungen kei-ne Vorgaben für Schulen wie die Berufsvor-beitungsjahre und die Sonderschulen sowie für Lehrpersonen für Erwachsenenbildung, The-rapien und Aufnahmeunterricht enthalten, muss hier festgelegt werden, welche Bestim-mungen aus den kantonalen Vorgaben gelten

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	Vollpensum wie die Lehrpersonen für Integrative Förderung. ²Für Lehrpersonen der Metallarbeiterschule, der Berufsvorbereitungsjahre und der Erwachsenenbildung richtet sich die Anzahl Pflichtlektionen für ein Vollpensum nach der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung.	sollen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht mit Ausnahme der Berufswahlschule und der Werkjahrschule, welche neu den Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschulen unterstehen, der heutigen Praxis. Die vorgeschlagene Lösung führt zu folgender Anzahl Pflichtlektionen: • Kindergarten: 23 Wochenstunden • 1. – 3. Klasse Primar: 29 Wochenlekt. • 4. – 6. Klasse Primar, 1. – 3. Sekundar I, Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht: 28 Wochenlekt. • Städt. Sonderschulen: 28 Wochenlekt. • msw, Berufsvorbereitungsjahr, Erwachsenenbildung: 26 Wochenlekt.
	§ 11^{ter} Lohnkategorien (neu) ¹Die von den kantonalen Einreihungen nicht erfassten städtischen Lehrpersonen werden gemäss Anhang I eingereiht. ²Das Departement Schule und Sport regelt in Absprache mit dem Personalamt, welche Ausbildungen zur Einreihung in eine Lohnkategorie berechtigten. ³In die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereihte Lehrpersonen	Die Einreihungen entsprechen weitgehend der bisherigen Einreihung gemäss der Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992. Es werden jedoch die gemäss der kantonalen Lehrpersonalverordnung seit August 2007 gültigen Kategorienbezeichnungen verwendet. Ergänzungen ergeben sich aufgrund neu hinzugekommener Funktionen (z.B. integrierte Sonderschulung). Ausserdem ergeben sich Änderungen aufgrund von Anpassungen der Löhne der im Sonderpädagogischen Bereich tätigen Lehrpersonen an die vom Kanton für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Ausbildung vor-

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
	ohne entsprechende Grundausbildung erhalten den vom Kanton für Vikarinnen und Vikare ohne Grundausbildung vorgesehenen Anteil an der Grundbesoldung, soweit im Anhang I keine anderweitige Einreihung vorgesehen ist.	gegebenen Lohnkategorien. Diese Anpassung ist notwendig, da die städtischen Lehrpersonen mit den kantonal entlöhnten Lehrpersonen gleichgestellt werden müssen. Ebenfalls einer Anpassung bedarf die Regelung der Löhne an den Berufsvorbereitungsjahren. Der berufspraktische und theoretische Unterricht lassen sich heute nicht mehr streng voneinander trennen. Auch in der Werkstatt tätige Lehrpersonen erteilen heute Theoriefächer wie z.B. Berufswahlkunde. Es drängt sich daher eine differenziertere Lohngestaltung auf. Ausserdem ist wegen der Entflechtung der HFS von der kant. Berufsschule die Einreihung der Lehrpersonen der HFS aufgrund städtischer Vorgaben vorzunehmen. Entsprechend der Anbindung der Berufsvorbereitungsjahre an die Sekundarstufe II in den kantonalen Bestimmungen, sollen neu die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre in die gleichen Lohnklassen wie die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen eingereiht werden.
III. Aus- und Weiterbildung § 12 Urlaub ¹Den städtischen Volksschullehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule sowie den Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Sonderschulen und der Berufsvorberei-	III. Aus- und Weiterbildung § 12 Urlaub ¹Den städtischen Volksschullehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule sowie den Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Sonderschulen wird für Weiterbildung	Entsprechend der neuen Anbindung an die Sekundarstufe II sollen die Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschulen auch für die Berufsvorbereitungsjahre gelten.

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
tungsjahre wird für Weiterbildung Urlaub gemäss den kantonalen Bestimmungen für Volksschullehrpersonen gewährt. ²Den Lehrpersonen der Metallarbeiterschule wird Weiterbildungsurlaub gemäss den Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen gewährt.	Urlaub gemäss den kantonalen Bestimmungen für Volksschullehrpersonen gewährt. ²Den Lehrpersonen der Metallarbeiterschule, der Berufsvorbereitungsjahre und der Erwachsenenbildung wird Weiterbildungsurlaub gemäss den Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen gewährt.	
§ 22 Kommunale Aufgaben der Schulleitungen Die Schulleitungen der Volksschule werden im Rahmen des kantonalen Pensums für die Führung des kommunal angestellten Personals pro 100 % direkt unterstellte Person wie folgt entschädigt: a) Hauswartung (nur grösstes Pensum im Schulhaus berücksichtigt) 0.0115 Vollzeit-einheiten (VZE) b) Therapie 0.0125 VZE c) Betreuung 0.015 VZE d) Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache 0.0175 VZE und e) Lehrpersonen für Begabtenförderung 0.0175 VZE.	§ 22 Kommunale Aufgaben der Schulleitungen Die Schulleitungen der Volksschule werden im Rahmen des kantonalen Pensums für die Führung des kommunal angestellten Personals pro 100 % angestellte Person, welche der Schulleitung direkt unterstellt ist oder gegenüber welcher eine Weisungsbefugnis der Schulleitung besteht, wie folgt entschädigt: a) – e) unverändert	Beim Erlass der vorliegenden Vollzugsverordnung wurde davon ausgegangen, dass die Chef-Hauswartungen und die Betreuungsleitungen den Schulleitungen unterstellt werden. Die geltende Regelung (IX. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 6. Juli 2011) sieht indessen vor, dass die Hauswartungen und die Betreuungsleitungen weiterhin dem DSS unterstellt sind, die Schulleitungen jedoch Weisungsbefugnisse ausüben können. § 22 ist entsprechend anzupassen.

Bisheriger Text	Entwurf	Kommentar
VI. Verwaltungsaufträge an den Berufsvorbereitungsjahren und der Metallarbeiter-schule § 25 Verwaltungsaufträge an den Berufsvorbereitungsjahren Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre legt die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen fest.	VI. Verwaltungsaufträge an den Berufsvorbereitungsjahren und der Metallarbeiter-schule § 25 Verwaltungsaufträge an den Berufsvorbereitungsjahren ¹Die Entschädigungen und Entlastungen für die Schul- und die Abteilungsleitungen sowie deren Stellvertretungen werden vom Stadtrat mit separatem Beschluss festgelegt. ²Im Übrigen regelt die Kommission Berufsvorbereitungsjahre die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen.	Die Entschädigungen und Entlastungen für die Schul- und Abteilungsleitungen sind heute in separaten Stadtratsbeschlüssen festgelegt. Da verschiedene Leitungsaufgaben der BVJ-Schulen bereits heute teilweise in Personalunion ausgeführt werden, sollen die Entschädigungen und Entlastungen jeweils individuell festgesetzt werden können. Damit kann dem jeweiligen Arbeitsaufwand gezielt Rechnung getragen werden.

Anhang I zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen, III. Nachtrag vom

Entwurf

Einreihung der Löhne der von den kantonalen Bestimmungen nicht erfassten Funktionen

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
A) Sonderschulen	Klassenlehrperson	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatz- ausbildung oder Sonderpädago- gikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatz- ausbildung	III	10.01
	Klassenlehrperson	Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatz- ausbildung oder Sonderpädago- gikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	V	12.02
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatz- ausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Integrierte Sonderschulung	Kindergarten-, Grund- und Primarstufe	mit Lehrpersonen- und Zusatz- ausbildung oder Sonderpädago- gikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- ohne Zusatz- ausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Sekundarlehr- und Zusatz- ausbildung oder Sonderpädago- gikausbildung mit Vertiefung	V	12.02

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			schulische Heilpädagogik		
			mit Sekundarlehr- ohne Zusatz- ausbildung	IV	12.01
			mit anderer Lehrpersonen- und Zusatzausbildung	IV	12.01
			Mit anderer Lehrpersonen- ohne Zusatzausbildung	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik- /Physio- /Ergo- und Bewe- gungstherapie	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehr- diplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotorik- therapie; Lehrpersonen mit berufsspezifischer Ausbil- dung und Regelklassen- lehrdiplom oder gleichwer- tiger Ausbildung, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine An- stellung als Therapeut/in innehaben oder innert dreier Jahre seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom oder gleichwertiger Ausbildung	IV	11.01
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Handarbeit und Hauswirtschaft	Primarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	IV	11.01
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Fachausbildung H+H und Zusatzausbildung	V	12.02
			mit Fachausbildung H+H ohne Zusatzausbildung	IV	12.01
	übrige Lehrpersonen (insbes. Rhythmik, Massage, Schwimmen, Einzelbegleitung)	Alle Stufen	mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung und Zusatzausbildung oder Sonderpädagogikausbildung mit Vertiefung schulische Heilpädagogik	IV	11.01
			mit Lehrpersonen- oder berufsspezifischer Ausbildung	III	10.01
B) Volksschule	Schulleitung plus/ Tageschule	alle Stufen	mit Schulleitungsausbildung		01.21
			ohne Schulleitungsausbildung		01.20
	Aufnahmeunterricht	Kindergarten	mit Lehrpersonenausbildung (Kindergarten oder Grundstufe) und DaZ-Ausbildung	II	9.03
		Primar- und Grundstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	III	10.01
		Sekundarstufe	mit Lehrpersonenausbildung und DaZ-Ausbildung	IV	12.01
	Logopädie und Psychomotorik	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung (mit oder ohne Regelklassenlehrdiplom)	III	10.01
	Logopädie/Psychomotoriktherapie; Lehrpersonen mit	alle Stufen	mit berufsspezifischer Ausbildung und Regelklassenlehrdiplom	IV	11.01

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Regelklassenlehrdiplom, welche im Zeitpunkt des Erlasses dieser Regelung eine Anstellung als Therapeut/in inne haben oder innert dreier Jahre seit Austritt aus einer Anstellung als Therapeut/in (auch bei einer anderen Gemeinde) wieder eine Anstellung als Therapeut/in antreten.				
	Exploratio	alle Stufen	mit Lehrpersonen-, mit oder ohne Masterausbildung	III	10.01
	Aufgabenstunden	Primar- und Grundstufe	keine Vorgaben		Fr. 30.-/Std
	Blockflötenkurse	alle Stufen	mit Lehrpersonen oder musikpädagogischer Ausbildung	III	10.01
			ohne pädagogische Ausbildung	80 % von III	80 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport	alle Stufen	mit Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung	75 % von III	75 % von 10.01
			Sport-Ausbildung mit nicht gleichwertigen Anforderungen wie Lehrdiplom in Sport, Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM	65 % von III	65 % von 10.01
	Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung)	alle Stufen	J+S-Leiterkurs		Fr. 10.- pro erteiltes Training (zusätzlich zur Entschädigung für

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
					Kursleitung)
	Sozialpädagogik	alle Stufen	mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik	III	10.01
	Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik	alle Stufen	Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung	I	9.01
	Klassenassistenz	alle Stufen	Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus/-Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinderteninstitutionen)	80 % von I	80 % von 9.01
	Kursleitung	alle Stufen	Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung		Fr. 120.-/Std
C) Berufsvorbereitungsjahre (HFS/BWS/WJS)	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, ohne Klassenlehrfunktion		mit Berufsabschluss (kein Fachabschluss), ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit höherer Fachprüfung und angemessener päd. Ausbildung		24.18
			mit höherer Fachprüfung und päd. Ausbildung		24.19
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundarstufe oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Eidg. Turn- und Sportlehrpersonenausbildung oder Berufsschullehrpersonenausbildung, mit oder ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
	Fachkundlicher Unterricht mit berufsfeldorientiertem Inhalt, allgemeinbildender Unterricht und Sportunterricht, mit Klassenlehrfunktion		mit höherer Fachprüfung, Pädagogik- und Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung, ohne Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.20
			mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation) oder Berufsschullehrpersonenausbildung mit Berufswahlvorbereitungsausbildung		24.21
	Schulleitungen		mit Lehrpersonenausbildung (Sekundar- oder Primarstufe mit Zusatzqualifikation), Berufsschullehrpersonenausbildung oder höherer Fachprüfung mit Pädagogikausbildung		24.21

Schule	Funktion/Fach	Stufe	Ausbildung	Lohnkategorie	Lohnreglement / Stundenlohn
			mit Managementkompetenzen		
D) Erwachsenenbildung	Elternbildung, Näh- und Kochkurse		ohne Fachabschluss im Kursinhalt, mit oder ohne pädagogische Ausbildung		24.17
			mit Fachabschluss im Kursinhalt, ohne päd. Ausbildung		24.17
			mit Fachabschluss und mit päd. Ausbildung		24.18
	Semiprofessionelle Elternbildung		mit päd. Ausbildung und/oder Erfahrung		Fr. 35.-/Std
			ohne päd. Ausbildung und ohne Erfahrung		Fr. 32.-/Std